

Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung am 18.01.2024

77.LS2024-B07

Festsetzung der Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Jahre 2024 und 2025

I.

Zur Finanzierung des Finanzausgleichs gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Finanzausgleichsumlage in Höhe von 88,69 Prozent (2024) und 88,71 Prozent (2025) des Betrages, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der im Finanzausgleichsgesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage übersteigt, erhoben.

II.

Die Umlage für gemeinsame Aufgaben beträgt gemäß § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 64,184118 Euro (2024) und 65,687770 Euro (2025) pro Gemeindemitglied (21 Prozent des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens).

III.

Gemäß § 7 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage für die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten 9,920180 Euro (2024) und 8,449404 Euro (2025) pro Gemeindemitglied und 3,2457 Prozent (2024) und 2,7012 Prozent (2025) vom Netto-Kirchensteueraufkommen.

IV.

Gemäß § 10 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlendem Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 139.537,48 Euro (2024) und 141.110,42 Euro (2025).

V.

Die Kirchensteuerschätzung für die Jahre 2024 und 2025 wird zur Kenntnis genommen.
(beschlossen)